

**Produkte** Alveocel (CO<sub>2</sub> geschäumt)  
mit halogeniertem Flammschutzmittel (FR)

**Überarbeitet am** 06.06.2025      **gültig ab:** 06.06.2025

**Dokument-Nr.** 2025PSI-DE-CEL-FR-CO2    **Version:** 06\_25

## 1. Herstellerdaten

### 1.1. Hersteller / Land

Land **Deutschland**  
Adresse Sekisui Alveo BS GmbH  
Haystrasse 14-20  
DE - 55566 Bad Sobernheim  
Telefon +49 6751 85300  
Email [info@sekisualveo.com](mailto:info@sekisualveo.com)

### 1.2 Kontaktstelle für technische Informationen

Land	Schweiz (Hauptsitz)	Deutschland	Niederlande
Adresse	Sekisui Alveo AG Ebikonerstrasse 75 CH - 6043 Adligenswil	Sekisui Alveo GmbH Frankfurter Straße 151c DE - 63303 Dreieich	Sekisui Alveo (Benelux) BV Gutenbergweg 1 NL - 4104 BA Culemborg
Telefon	+41 41 228 92 92	+49 6103 94 83 0	+31 85 006 78 10
E-Mail	<a href="mailto:info@sekisualveo.com">info@sekisualveo.com</a>	<a href="mailto:info@sekisualveo.com">info@sekisualveo.com</a>	<a href="mailto:info@sekisualveo.com">info@sekisualveo.com</a>
Land	Italien	Polen	Spanien
Adresse	Sekisui Alveo Srl. Via Ramazzotti 12 IT - 20045 Lainate (MI)	Sekisui Alveo ul. Okrewna 18/22 Apartado de Correos, 42 PL - 95-071 Rabien (k/Lodz)	Sekisui Alveo S.A. C/ Pau Vila number 13-15 Edifici Europa, 2on pis oficines 2.6 i 2.7 ES - 08174 Sant Cugat del Vallès (Barcelona)
Telefon	+39 02 9357 0283	+48 42 712 50 11	+34 93 680 28 42
E-Mail	<a href="mailto:info@sekisualveo.com">info@sekisualveo.com</a>	<a href="mailto:info@sekisualveo.com">info@sekisualveo.com</a>	<a href="mailto:info@sekisualveo.com">info@sekisualveo.com</a>

### 1.3 Notfallnummer    **Telefon +41 41 228 92 92 (Mo-Fr)**

## 2. Mögliche Gefahren

keine bekannt

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Keine Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### 2.2 Kennzeichnungspflicht

GHS, CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Erzeugnis ist nicht kennzeichnungspflichtig.

## 3. Zusammensetzung / Angaben zu chemischen Bestandteilen

### 3.1 Chemische Charakterisierung

Polyethylen-/Polypropylenschaumstoffe (PE/PP) mit Flammschutzmittel (Kombination aus polybromiertem Kohlenwasserstoff und Antimontrioxid), eingebunden in der Polymermatrix.

**3.2 SVHC** (Substance of very high concern)

Alveocel-Typen enthalten keine Substanzen der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0.1 Gew.%. (EC Nr. 1907/2006 Artikel 59)

**3.3 Weitere gesundheits- /umweltgefährdende Inhaltsstoffe**

Unsere Polyolefinschaumstoffe enthalten nach unserem heutigen Kenntnisstand (Überarbeitungsdatum) keine weiteren Stoffe, die in einer Konzentration von mehr als 0.1 Gew. %, die die Kriterien des REACH Art. 57 (CMR, PBT/vPvB) entsprechen.

**4. Persönliche Schutzausrüstung****4.1 Allgemein**

Unsere Polyolefinschaumstoffe sollten bei empfohlener Handhabung keine Gesundheitsschäden verursachen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen jeglicher Art, unbedingt einen Arzt konsultieren

**4.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Die Persönliche Schutzausrüstung ist arbeitsplatzspezifisch auszuwählen (Helm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Staubmaske, Schutzbrille, usw.), um die Gefahr von Verletzungen und gesundheitlicher Beeinträchtigung zu minimieren.

**4.3 Angaben zur Arbeitshygiene**

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen sind zu beachten.

**5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1 Geeignete Löschmittel**

Brandklasse:	B (schmelzende Kunststoffe)
Besonders geeignet:	Schaum/CAFS/Netzmittel, BC-Pulver, F-Löschermittel
Bedingt geeignet	Wasser im Sprühstrahl, AB-Pulver, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )

**5.2 Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl, D-Pulver

**5.3 Hinweise zum Brandschutz**

Unsere Polyolefinschaumstoffe bestehen hauptsächlich aus Polyethylen (PE) und/oder Polypropylen (PP) und sind somit brennbar. Brandklasse B (schmelzende Kunststoffe). Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes anwenden. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißeren Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

**5.4 Besondere Hinweise für die Brandbekämpfung**

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät (Atemschutzgerät und Vollschutanzug). Hautkontakt mit geschmolzenem Kunststoff durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes verhindern.

**5.5 Spezielle Gefahren beim Abbrennen des Schaumstoffes**

Bei Brand besteht besondere Gefahr durch brennendes Abtropfen des Kunststoffs. Es können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen, z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid.

**5.6 Zu vermeidende chemische Stoffe**

Polyolefin-Schaumstoffe können langsam mit organischen Lösemitteln reagieren. Stark oxidierende Reagenzien können zu veränderten physikalischen Eigenschaften führen.

**6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

Personenbezogene Massnahmen	keine
Umweltschutzmassnahmen	nicht zutreffend
Reinigungsgeräte	nicht zutreffend
nicht zu verwendende Reinigungsmittel	nicht zutreffend

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Handhabung

Allgemein übliche Arbeitsschutzmaßnahmen beachten und geeignete Werkzeuge, auch für den internen Transport, benutzen, um die Gefahr von Verletzungen zu minimieren. Sind im Verarbeitungsprozess Lösungsmitteldämpfe oder Staub jeglicher Art in der Umgebungsluft vorhanden, unbedingt Erdungs- oder Ionisationseinrichtungen nutzen - Explosionsgefahr durch elektrische Funken. Denn bei ungünstigen Witterungs- bzw. Lagerbedingungen und schnellen Trennvorgängen (z.B. Abrollen, Entstapeln) kann elektrostatische Aufladung und spontane Entladung erfolgen.

### 7.2 Zu vermeidende chemische Stoffe

Polyolefinschaumstoffe können langsam mit organischen Lösungsmitteln und starken Oxidationsmitteln reagieren und dadurch ihre physikalischen Eigenschaften ändern.

### 7.3 Angaben zu den Lagerbedingungen

An einem überdachten Ort lagern (Innenraumlagerung empfohlen). Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen (auch bei transparenter Dachbeplankung und Fenstern). Durch längere Einwirkung von UV-Strahlung können sich die physikalischen Eigenschaften des Polyolefinschaumstoffs ändern.

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Allgemeine Hinweise

Unsere Polyolefinschaumstoffe sollten bei empfohlener Handhabung keine Gesundheitsschäden verursachen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen jeglicher Art, unbedingt einen Arzt konsultieren

### 8.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Es sind arbeitsplatzbestimmte Sicherheitsausrüstungen zu tragen (Helm, Schuhe, Sicherheitshandschuhe, Staubmaske, Schutzbrillen etc.) um das Risiko zu reduzieren für Gesundheitsschädigungen.

Besondere Gestaltung technischer Verarbeitungsanlagen:	nicht erforderlich
Handschuhe fürs Zuschneiden der Schaumplatten:	schnittfeste Handschuhe empfohlen

Exposition-Messverfahren	keine
Atemschutz	nicht erforderlich
Augenschutz	nicht erforderlich
Körperschutz	nicht erforderlich

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand bei 20 °C	fest
Erweichungsbereich E	70 - 130 °C
Zündtemperatur	> 300 °C

## 10. Stabilität und Reaktivität

Gefährliche Zersetzungprodukte, z.B. Bromwasserstoffsäure, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Antimonverbindungen, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid können entstehen.

## 11. Toxikologische Angaben

Beim langjährigen Umgang mit dem Produkt wurden keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beobachtet.

## 12. Umweltbezogene Angaben

Material ist inert und unlöslich in Wasser. Die Wasseraufnahme ist extrem gering

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Empfehlung

Die Polyolefinschaumstoffe können einer thermischen Verwertung zugeführt werden.

### 13.2 Mögliche Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Bitte den für Ihr Produkt richtigen Abfallschlüssel mit Ihrem Entsorgungsunternehmen absprechen.

07 02 13	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen: Kunststoffabfälle
12 01 05	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Kunststoffen: Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 02	Verpackungsabfall: Verpackungen aus Kunststoff
16 01 19	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind: Kunststoffe
17 02 03	Bau- und Abbruchabfälle: Kunststoff
20 01 39	Siedlungsabfälle: Kunststoffe

### 13.3 Verpackung

Verpackungen können einer thermischen- oder zirkulären Verwertung zugeführt werden (siehe PPWR, (EU) 2025/40).

## 14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport, ADR/RID	Kein Gefahrengut
14.2 Seeschiffahrtstransport, IMDG/GGVSee	Kein Gefahrengut
14.3 Lufttransport, ICAO-TI / IATA-DGR	Kein Gefahrengut

## 15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung gemäß GefStoffV/EG	nicht kennzeichnungspflichtig
Wassergefährdungsklasse	Klasse 0 (Selbsteinstufung)
Besondere nationale Anforderungen	keine

## 16. Sonstige Angaben

### Vorschriften

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Europäisches Abfallverzeichnis (EG) 2000/532

### Literatur

- Feuerwehrkoordination Schweiz (FSK) - Reglement, Basiswissen

### Internet

ECHA	<a href="http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table">http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table</a>
ECHA	<a href="https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances">https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances</a>

### Abfallschlüssel:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32006R1013&qid=1634908778796>

<https://www.entsorgung.de/avv/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/avv/anlage.html>

### Anmerkungen

Die Unternehmen der Sekisui Alveo Gruppe sind Produzenten von Erzeugnissen (REACH Art. 3 Nr. 4). Ein Erzeugnis ist ein "Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt" (= Schaumstoffe; REACH Art. 3 Nr. 3). Für Erzeugnisse oder Substanzen in Erzeugnissen müssen keine Sicherheitsdatenblätter (SDB) erstellt werden (REACH Art. 31). Diese Sicherheitshinweise sind in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG Art. 31 erstellt worden. Mit diesen allgemeinen Sicherheitshinweisen kommt Sekisui Alveo AG ihrer Informationspflicht gemäß REACH Art. 33 nach.